

heimbsch Zu synen herren unnd Oberen [Schultheiss und Rat von Bern] begeben." Was dieser dort zu erreichen beabsichtige, wüssten sie zwar nicht, möchten sie aber bereits jetzt wissen lassen, dass - falls dieser, anstatt die Truppen aus Bünden zurückzuziehen, Befehl erhalten sollte, noch mehr Truppen dorthin zu führen - man - wie gehabt - die entsprechenden Gegenmassnahmen zu ergreifen wisse. Mit dem Ersuchen, ihnen umgehend Antwort zukommen zu lassen, schliesst das Schreiben.⁶

- 1) Obwohl die Zusammenkunft in Altdorf stattfand, nennt die Dorsualnotiz als Ausfertigungsort des Schreibens Luzern. Möglicherweise hatten die Tagsatzungsgesandten aber ganz einfach Luzern, d.h. dessen Kanzlei, mit der Ausfertigung beauftragt.
- 2) Datum ist aus der Dorsualnotiz erschlossen.
- 3) Ursprünglich stand: "dess Cavallieren ... fürtrag Inn Zug furderlich wellendt Zukommen lassen", wobei dann die 2. Hälfte des Satzes, d.h. ab "Inn Zug usw." durchgestrichen wurde.
- 4) Dieser Name undeutlich geschrieben. Nach dem im Staatsarchiv Zürich sich befindlichen Original (Signatur A 248.8) muss es jedoch "Joyeren" heissen. Freundliche Mitteilung von T. Schärli, Staatsarchiv Zürich.
- 5) s. EA V 2, 152 b spez. das in eckiger Klammer Stehende.
- 6) Obwohl sich Konrad III. Zurlauben in Altdorf nicht als Tagsatzungsgesandter nachweisen lässt, scheint er doch sehr aktiven Anteil am damaligen Geschehen genommen und dabei möglicherweise auch das vorliegende Schreiben entworfen zu haben, s. EA V 2, 152 b.

Kopie oder Konzept, von Konrad III. Zurlauben - AH 3, 70-73 - Blatt 70^r leer

31

1622 Januar 16. resp. März 6.

VERTRAG ZWISCHEN ERZHERZOG LEOPOLD V. VON OESTERREICH EINERSEITS UND JOHANNES V. [FLUGI], BISCHOF VON CHUR, SOWIE DEM OBEREN BUND UND DEM GOTTESHAUSBUND NEBST DER HERRSCHAFT MAIENFELD ANDERSEITS WEGEN DER STATIONIERUNG EINER OESTERREICHISCHEN BESATZUNG IN DER STADT CHUR SOWIE IM STAEDTCHEN MAIENFELD

s. EA V 2, 253 e sowie 255-257 [Text des Vertrages]

Die hier vorliegende Kopie ist recht ungenau. Auf die im Original angebrachten Unterschriften wird bloss pauschal verwiesen. Einzig der Schreiber des Gotteshausbundes, Lucius a Capualis [in EA a.a.O. Capaulis = Capol geschrieben], wird namentlich genannt.

Kopie - AH 3, 74-75